

## Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten  
Verwaltungs-Behörden.

Gaufunde Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aus- stellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürf- nisse nach Raafgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Land- drosteien).	die Gemeinde-Vorstände, bezieht sich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durch- märsche von Bun- destruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konden- tionen, eine vor- gängige Mitthei- lung von Staats- regierung zu Staatsregierung nicht weiter erfor- derlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königl. Kriegs- ministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaf- ten.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.	dem Großherzoglichen Mi- nisterium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Be- zirksdirektionen in Wei- mar, Apolda, Eisenach, Dornbach und Neustadt a. D. (Bei Märschen und Kan- tonnirungen ganzer Divi- sionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staats- ministerium, Departe- ment des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnen- de Kommando- Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berü- hrenden Haupt- und Zwischenpunkten an.
5.	Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Orts- behörden.	III. Die Ausfüh- rung der Märsche wird zwischen den Kommando-Be- hörden bezieht- lich den marsch- irenden Truppen und den Verwal- tungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.